

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

20. Jahrgang

Nauen, den 16. September 2013

Nummer 5





Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
 - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 26.08.2013 Seite 4
- Satzung der Stadt Nauen über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten Seite 5
- Verwaltungsrichtlinie für Billigkeitserlasse bei der Erhebung von Straßenbaubeiträgen und Erschließungsbeiträgen gemäß § 12c KAG bzw. § 135 Abs. 5 BauGB Seite 6
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Nauen (Straßenbaubeitragsatzung) Seite 8
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Nauen Seite 12
- Zweite Änderungssatzung vom 26.08.2013 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19.09.2011 (StraGebSatz) Seite 15
- Änderung zum Bebauungsplan „Solarpark Dechtower Damm“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB Seite 16
- Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile in Bezug auf den Bebauungsplan „Solarpark Dechtower Damm“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB Seite 17
- Bebauungsplan „Zum Bahnhof“ der Stadt Nauen, Ortsteil Groß Behnitz – Aufstellungsbeschluss Seite 18
- Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen im Bereich der Ortslage Groß Behnitz bezüglich des Bebauungsplanes „Zum Bahnhof“ – Änderungsbeschluss Seite 18
- Änderung zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB Seite 19
- Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile in Bezug auf den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB Seite 19
- Bebauungsplan „Hauptanweg“ der Stadt Nauen, Ortsteil Börnicke – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB Seite 20
- Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen in Bezug auf den Bebauungsplan „Hauptanweg“ der Stadt Nauen, Ortsteil Börnicke – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB Seite 20
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“ Ortsteil Waldsiedlung – 3. Änderung (Herausnahme der Planstraße Kiebitzweg) Seite 21
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ – 3. Änderungsverfahren – Ausweisung eines Teilbereiches als „Sozialpädagogische Einrichtung“ Seite 22
- Bebauungsplan Grünfläche „Pferdekoppel“ – 1. Änderung der Stadt Nauen, Ortsteil Börnicke – Offenlage des Vorentwurfes Seite 22
- Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung „Alte Schulstraße“ Ortsteil Markee Seite 23
- Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung „Mühlenbergweg“ Ortsteil Berge Seite 23
- Zwischeninformation zum Stand der Widerspruchsbearbeitung zu den Bescheiden über Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2013 Seite 24
- Beitragsschlussbescheidung Seite 24
- Grundstückskaufangebot in Nauen, Parkstraße Ecke Poetensteig Seite 24



Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung:
Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren Lichtenberg/Karwe – Verf.-Nr. 4003C Seite 25
- Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH:
Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Emissionsmessungen an der Abluftreinigungsanlage
der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage Schwanebeck – Berichtszeitraum/Emissionsdaten 2012 Seite 25

B – Nicht amtlicher Teil

Lokalnachrichten

- Gratulationen im Namen der Stadt Seite 28
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse Seite 28
- Personalwechsel in der Leitungsebene der Stadt Nauen Seite 28
- Ausbildung im Rathaus Seite 29
- Balance- und Krafttraining für Senioren Seite 29
- Die unendliche Geschichte der „gelben Säcke“ Seite 30
- Graffiti-Kunst am Nauener Bahnhof Seite 30
- Nauen-Kalender 2014 erhältlich! Seite 31
- Existenzgründerseminar Seite 31
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung Seite 32

Das Bürgerbüro informiert

- Veranstaltungskalender Oktober – Dezember 2013 Seite 34

Das Kulturbüro informiert

- Ausstellung in der Galerie am Blauen Haus: „Nauen damals und heute“ Seite 38
- 29. September: Schauspieler Sky du Mont liest auf dem Landgut A. Borsig Seite 38
- 13. Oktober: Kabarettist Theo Richtsteiger präsentiert den unvergessenen Heinz Ehrhardt Seite 39
- Weihnachtshöfe für die 6. Nauener Hofweihnacht gesucht! Seite 39

Neu: Das Standesamt informiert

- Einführung elektronisches Personenstandsregister Seite 40

Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände Seite 41

Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und Veranstaltungen Seite 45

Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen Seite 46
- Landkreis Havelland: Aufruf zur Beteiligung an Umfrage zur Sportstättenentwicklungsplanung Seite 47
- RBB Fernsehen: QR-Code zur Brandenburg-aktuell-Sendung „Nauen“ vom 28.08.2013 Seite 48
- Arbeitskreis Neue Erziehung: Starke Eltern in Brandenburg durch Elternbriefe Seite 48



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 26. August 2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS-Nr. Betreff

- 0416 Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Dechtower Damm“, OT Waldsiedlung: Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf, Offenlagebeschluss
Beschluss-Nr.:409/2013
- 0417 FNP-Änderungsverfahren in Bezug auf den B-Plan „Sondergebiet Solarpark Dechtower Damm“, OT Waldsiedlung: Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf, Offenlagebeschluss
Beschluss-Nr.:410/2013
- 0403 Bebauungsplan „Zum Bahnhof“, OT Groß Behnitz – Aufstellungsbeschluss
Beschluss-Nr.:411/2013
- 0404 Änderung des Flächennutzungsplans bezüglich Bebauungsplan „Zum Bahnhof“, OT Groß Behnitz
Beschluss-Nr.:412/2013
- 0406 B-Plan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“, Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf, Offenlagebeschluss
Beschluss-Nr.:413/2013
- 0408 FNP Änderungsverfahren in Bezug auf den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“, Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf, Offenlagebeschluss
Beschluss-Nr.:414/2013
- 0410 Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“: Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag
Beschluss-Nr.:415/2013
- 0409 Bebauungsplan „Solarpark Hanffabrik“, Ortsteil Bergerdamm: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr.:416/2013
- 0413 FNP-Änderungsverfahren in Bezug auf den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“, OT Bergerdamm: Abwägungs- und Feststellungsbeschluss
Beschluss-Nr.:417/2013
- 0414 Bebauungsplan „Hauptanweg“, OT Börnicke: Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf, Offenlagebeschluss
Beschluss-Nr.:418/2013
- 0415 FNP-Änderungsverfahren in Bezug auf den B-Plan „Hauptanweg“, OT Börnicke: Offenlagebeschluss
Beschluss-Nr.:419/2013

DS-Nr. Betreff

- 0405 B-Plan NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“ OT Waldsiedlung 3.Änderung (Herausnahme der Planstraße Kiebitzweg) Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr.:420/2013
- 0407 NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ 3. Änderungsverfahren, Ausweisung eines Teilbereiches als „Sozialpädagogische Einrichtung“, Abwägungsbeschluss, Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr.:421/2013
- 0419 Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten
Beschluss-Nr.:422/2013
- 0420 Verwaltungsrichtlinie für Billigkeitserlasse bei der Erhebung von Straßenbaubeiträgen und Erschließungsbeiträgen
Beschluss-Nr.:423/2013
- 0425 Informationspflicht zu Billigkeitserlassen
Beschluss-Nr.:424/2013
- 0421 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Nauen (Straßenbaubeitragsatzung)
Beschluss-Nr.:425/2013
- 0422 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Nauen
Beschluss-Nr.:426/2013
- 0402 Zweite Änderungssatzung vom 26. August 2013 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19. September 2011 – StraGebSatz–
Beschluss-Nr.:427/2013
- 0412 Widmungsverfügung „Alte Schulstraße – Verbindungsweg“
Beschluss-Nr.:428/2013
- 0411 Widmungsverfügung „Mühlenbergweg“
Beschluss-Nr.:429/2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- 0424 Besetzung der Stelle der Rechnungsprüferin
Beschluss-Nr.:430/2013
- 0423 Vereinbarung zum Ausbau der B 273 Ortsdurchfahrt Nauen 4. BA (B-273-18-13; V01P-5-04-0051)
Beschluss-Nr.:431/2013



Amtlicher Teil

Satzung der Stadt Nauen über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadt Nauen in der Sitzung am **26. August 2013** folgende Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten

- 1) Der Stadt Nauen ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszugangs zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen durch den jeweiligen Ersatzpflichtigen zu ersetzen.
- 2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwändiger hergestellt, erneuert oder verändert, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, sind der Stadt Nauen die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung durch den jeweils Ersatzpflichtigen zu ersetzen.
- 3) Der Aufwand und die Kosten sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 2

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch nach § 1 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des KAG des Landes Brandenburg entsprechend.

§ 3

Kreis der Ersatzpflichtigen

- 1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- 3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; ansonsten bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- 4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeiten

Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Herstellung von Grundstückszufahrten bzw. Grundstückszugängen durch Dritte

Die Herstellung von Grundstückszufahrten bzw. Grundstückszugängen im Sinne dieser Satzung durch Dritte ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist vor der Durchführung entsprechender Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum bei der Stadt zu beantragen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nauen, 27.08.2013

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Verwaltungsrichtlinie für Billigkeitserlasse bei der Erhebung von Straßenbaubeiträgen und Erschließungsbeiträgen gemäß § 12 c KAG bzw. § 135 Abs. 5 BauGB

Präambel

Im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen werden die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der Straßenbaubeitragsatzung bzw. der Erschließungsbeitragsatzung zu Beiträgen herangezogen.

In einigen Fällen sind Beiträge in einer Höhe zu entrichten, die die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten aus den verschiedensten Gründen finanziell überfordern.

Den Beitragsschuldnern stehen in diesen Fällen folgende Antragsmöglichkeiten offen:

- Stundung
- Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarung
- Erlass, § 12 c KAG oder § 135 Abs. 5 BauGB

Diese Richtlinie verfolgt zwei Anliegen:

Zum einen werden die Voraussetzungen für einen Erlass von Straßenbau- und Erschließungsbeiträgen erläutert, soweit diese von der Lage des einzelnen Falls abstrahierbar und/oder bereits gerichtlich entschieden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für einen Erlass aus Billigkeitsgründen im vollen Umfang gerichtlich überprüfbar sind. Die Richtlinie erhebt zudem keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Richtlinie regelt des Weiteren die Ausübung des Ermessens durch die Stadtverwaltung, wenn die Voraussetzungen für einen Billigkeitserlass von Straßenbau- und Erschließungsbeiträgen vorliegen und gibt Hinweise zum Verfahren.

1. Rechtsgrundlagen

§ 12c Abs. 2 KAG (für Straßenbaubeiträge) lautet:

- (2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 135 Abs. 5 BauGB (für Erschließungsbeiträge) lautet:

- (5) Im Einzelfall kann die Gemeinde auch von der Erhebung des Erschließungsbeitrags ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung handelt.

2. Begriffsklärung Stundung/Erlass

2.1. Bei einer Stundung wird der Fälligkeitszeitpunkt der Forderung hinausgeschoben, wenn es sich um einen zeitlich begrenzten finanziellen Engpass des Beitragsschuldners handelt, der in absehbarer Zeit wieder behoben ist.

2.2. Erlass hingegen ist der vollständige oder teilweise Verzicht auf eine Forderung. Diese ist haushaltsintern dauerhaft auszubuchen/abzusetzen.

2.3. Ist die Voraussetzung für eine Stundung gegeben, scheidet ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen aus. Umgekehrt sollte bei vollständigem Vorliegen von Erlassvoraussetzungen keine Stundung ausgesprochen werden.

3. Voraussetzungen für einen Billigkeitserlass

Die Kommunen sind gesetzlich zur vollständigen Erhebung entstandener Beitragsforderungen verpflichtet. Dies schließt einen Erlass als „Gefälligkeit“ Einzelnen gegenüber als unzulässig aus.

Voraussetzung für einen Billigkeitserlass ist, dass die Einziehung des Straßenbau- oder Erschließungsbeitragsbescheids nach Lage des einzelnen Falls **unbillig** wäre.

Bei Erschließungsbeiträgen kommt hinzu, dass ein Erlass aus öffentlichem Interesse geboten sein könnte.

In dieser Richtlinie werden lediglich Billigkeitsgründe erläutert.

3. Begriffsklärung Billigkeit

Gleichheit durch das Gesetz kann nicht in allen Fällen verbürgt werden, weil die generalisierenden Begriffe des Gesetzes in unvorhersehbaren Konstellationen Härten ergeben können. Zur Korrektur des Ergebnisses der strikten Gesetzesanwendung dient die Billigkeit. Das Ergebnis ist im Einzelfall so anzupassen, dass der dem Gesetz zugrunde liegende Gedanke verwirklicht wird. Billigkeit und Recht sind somit keine Gegensätze. Billigkeit ist vielmehr Gerechtigkeit im Einzelfall bei an sich – dies ist zu betonen – rechtmäßigen Beitragsbescheiden.

Die Unbilligkeit eines Straßenbau- oder Erschließungsbeitrags kann sich aus sachlichen (in der Sache liegenden) oder persönlichen (in der Person des Beitragsschuldners liegenden) Gründen ergeben.

3.1. Sachliche Unbilligkeit

Sachliche Unbilligkeit kann sich daraus ergeben, dass das in der Gesetzesanwendung gefundene Ergebnis dem **Gesetzeszweck widerspricht**.

Straßenbau- oder Erschließungsbeiträge werden als Gegenleistung für die durch die Maßnahmen vermittelten (gesetzlich definierten) Vorteile für die Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten/Nutzer erhoben.

Die Berechnung des Beitrags orientiert sich dabei nie an einer tatsächlichen etwaigen Wertsteigerung eines Grundstücks oder an der tatsächlich von dem Grundstück ausgehenden Inanspruchnahme der auszubauenden Straße. Dies ist vom Gesetzgeber auch nicht so vorgesehen. Vielmehr sind für die Berechnung grundsätzlich die in der Satzung niedergelegten **abstrakten** Erwägungen zu den nach Art und Maß der Nutzung den verschiedenen Grundstücken **im Verhältnis zueinander** zukommenden Vorteilen sowie die **möglichen**, also zulässigen Inanspruchnahmen maßgeblich.

Ein Straßenbau- oder Erschließungsbeitrag kann in sachlicher Hinsicht unbillig sein, wenn im Einzelfall etwa aufgrund von Größe und Zuschnitt



Amtlicher Teil

des Grundstücks die tatsächliche Inanspruchnahme und die tatsächlich entstehende wirtschaftliche Wertsteigerung im Verhältnis zu den anderen beitragspflichtigen Grundstücken in so krassen Missverhältnis zur Beitragshöhe steht, dass die sich in den Wertungen des Satzungsgebers widerspiegelnde Vorteilsgerechtigkeit auch bei pauschalisierender Betrachtung nicht mehr gewahrt ist.

Beispiele sind:

3.2.1.

Die einem Grundstück durch die Anlage geboten Vorteile sind tatsächlich extrem geringer als für die anderen beitragspflichtigen Grundstücke, z.B. wegen der äußerst geringen Inanspruchnahme der Straße durch das Grundstück und dieser Unterschiedlichkeit der Vorteilslage konnte durch den notwendigerweise generalisierenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab der Nutzungsfaktoren in der Satzung nicht hinreichend Rechnung getragen werden (OVG Münster, Urteil vom 17. 04. 1978, II A 2014/75).

Ein Indiz für eine solcherart verschobene Vorteilslage stellt es dar, wenn der auf ein unbebaubares Grundstück entfallende Beitrag an einer im Übrigen mit Baugrundstücken bestandenen Anlage mehr als 20 % des gesamten umlagefähigen Aufwandes (beitragspflichtiger Aufwand abzüglich kommunaler Anteil) beträgt.

3.2.2

Die Ertragsmöglichkeiten des Grundstücks sind durch gesetzliche Bindungen begrenzt und die Erhebung des ungekürzten Beitrags würde zu einer Ertraglosigkeit von mehr als 10 Jahren führen; BVerwG, Urteil vom 22. April 1992, 8 C 50.90 (z.B. bei einem langfristig als Kleingarten verpachteten Grundstück; eine allgemein schlechte Marktlage, die den Ertragswert mindert, wäre hingegen unbeachtlich, da sie für das Grundstück im Abrechnungsgebiet dann keine atypische Situation bedeutet; VG Greifswald, Urteil vom 29.03.2006, 3 A 3704/02).

In anderen Konstellationen kann sich die sachliche Unbilligkeit daraus ergeben, dass die Einziehung den Grundsätzen von **Treu und Glauben** widersprechen würde.

Beispiel:

3.2.3.

Der Beitragsschuldner hat mit Wissen und Billigung der Verwaltung eine kurze Teilstrecke eines Gehwegs vor seinem Grundstück auf eigene Kosten wenige Jahre vor der abzurechnenden Maßnahme hergestellt. Der Gehweg wird mit der abzurechnenden Maßnahme unter Verwendung des Teilstücks lediglich auf die Gesamtlänge der Anlage verlängert. An der Beitragserhebung ist das Grundstück richtigerweise zu beteiligen; eine gesetzliche Möglichkeit einer Anrechnung seiner Eigenarbeiten – die durch die Reduzierung des Gesamtaufwands der Kommune und den anderen Anliegern zugutekamen – besteht zwar nicht. Treu und Glauben gebieten hier jedoch einen Billigkeitserlass, wenn der Eigenaufwand den für den Gehweg entfallenden Beitrag überstieg (Auffassung VG Potsdam obiter dictum zum Verfahren gegen die Beitragserhebung, VG Potsdam, Urteil vom 24. September 2012, 12 K 657/10; nicht veröffentlicht).

3.2. Persönliche Unbilligkeit

Die Durchsetzung der Beitragsforderung kann in persönlicher Hinsicht unbillig sein, wenn sie zu einer Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz des Beitragsschuldners führt (Erlassbedürftigkeit).

Die Aufnahme eines Kredits oder Teilliquidation des Vermögens zur Begleichung der Forderung ist grundsätzlich zumutbar. Die wirtschaftliche Existenz ist aber gefährdet, wenn eine solche Möglichkeit nicht besteht und ohne Billigkeitsmaßnahmen der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr bestritten werden kann. Die Erlassbedürftigkeit muss dauerhaft vorliegen und darf nicht durch eine Verschiebung des Fälligkeitstermins (Stundung) zu beseitigen sein.

Zudem muss der Beitragsschuldner erlasswürdig sein; d.h. er darf seine Notlage nicht selbst herbeigeführt oder durch sein Verhalten in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen haben.

Die Gründe für einen persönlichen Härtefall sind in jedem Fall unter Vorlage prüffähiger Unterlagen zur Vermögenslage (Einnahmequellen, Kontostände, Geldanlagen, Immobilien, Barvermögen) vom Beitragsschuldner nachzuweisen, mind. glaubhaft zu machen.

Beispiele für Erlassbedürftigkeit sind:

3.3.1.

Fälle, wenn eine Stundung / Ratenzahlung aufgrund fehlender Sicherungsmöglichkeiten (z.B. bei Überschuldung des Grundstücks) und fehlender positiver Prognose der wirtschaftlichen Situation des Beitragsschuldners nicht in Frage kommt und der Beitragsschuldner zur Begleichung des Beitrags mangels anderer Vermögen gezwungen wäre, das einzige, selbst zu Wohnzwecken genutzte, angemessene große Grundstück in seinem Eigentum zu veräußern (Loose in: Tipke/Kruse, AO-Kommentar, Stand Oktober 2011, § 127, Rn 101 unter Verweis auf Rechtsprechung zur Bestimmung des Schonvermögens; VG Berlin, Urteil vom 14.08.1985 - 17 A 178/84).

3.3.2.

Fälle, in denen ein betagter, nicht mehr erwerbstätiger Beitragspflichtiger gezwungen wäre, die zukunftsichernden Mittel aufzuzehren, die zur angemessenen Gestaltung seines Lebensabends bestimmt sind (Loose in: Tipke/Kruse, AO-Kommentar, Stand Oktober 2011, § 127, Rn 101 unter Verweis auf Rechtsprechung des BFH).

4. Vorgaben zur Ausübung des Ermessens bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Erlass

Der Beitrag wird bei Vorliegen der Gründe nach 3.2 oder 3.3. wie folgt erlassen:

- i. Der Beitrag wird in den Fällen nach 3.2.1. bis auf die Höhe teilweise erlassen, die sich bei einer Abrechnung ergeben würde, wenn ein der tatsächlichen Inanspruchnahme im Vergleich zu den anderen Anliegern entsprechender Nutzungsfaktor angesetzt werden würde.
- ii. Der Beitrag wird in den Fällen nach 3.2.2 bis auf die Höhe teilweise erlassen, die dem voraussichtlichen Grundstücksertrag von 10 Jahren entspricht.
- iii. In den Fällen nach 3.2.3, 3.3.1. und 3.3.2. wird der Beitrag vollständig erlassen.

Die Festlegung des Ertragswertes nach 3.2.3 erfolgt durch ein Wertgutachten. Der Gutachter / die Gutachterin wird von der Stadt ausgewählt und beauftragt. Die Kosten trägt der Beitragsschuldner.

5. Verfahren

5.1. Grundsätzlich wird ein teilweiser oder vollständiger Erlass nur auf schriftlichen Antrag gewährt.



Amtlicher Teil

5.2. Ist für die Verwaltung eindeutig zu erkennen, dass die Voraussetzungen für einen Erlass vorliegen, kann ein Erlass auch von Amts wegen ausgesprochen werden.

Ist nach der Datenlage nicht eindeutig, ob alle Voraussetzungen vorliegen, kann der Beitragsschuldner nach pflichtgemäßen Ermessen auf die Möglichkeit des Erlassantrages hingewiesen werden.

5.3. Über den Antrag auf Billigkeitserlass entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Stadt Nauen mittels Verwaltungsakt.

5.4. Ein Billigkeitserlass soll auch gewährt werden, wenn Gründe nach 3.2. oder 3.3. vorliegen, der Beitrag bereits entrichtet wurde und der Antragsteller erst danach einen entsprechenden Antrag stellt. Diese Regelung gilt nur bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung (idR Ende

des vierten Jahres, nach dem die sachliche Beitragspflicht entstand) und setzt voraus, dass die Gründe nach 3.2. oder 3.3. auch bereits im Zeitpunkt der Beitragserhebung vorlagen.

6. Sonstiges

Die Richtlinie wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 26. August 2013 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nauen, den 27.08.2013

gez. *Fleischmann*
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Nauen (Straßenbaubeitragsatzung)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes ÄndG vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am **26. August 2013** folgende Satzung der Stadt Nauen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Nauen – Straßenbaubeitragsatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern gem. § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Stadt Nauen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundstücksflächen,
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung des Straßen-, Wege- und Platzkörpers einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie die zur bestimmungsmäßigen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an anderen Anlagen,

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - c) Gehwegen einschließlich Sicherheitsstreifen
 - d) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen
 - e) gemeinsamen bzw. kombinierten Geh- und Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen
 - f) Beleuchtungseinrichtungen
 - g) Straßentwässerungseinrichtungen
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - i) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - j) unselbständigen Grünanlagen
 5. die Kosten für die Herstellung der Verkehrsflächen von Fußgängerstraßen (Fußgängerzonen) mit Unterbau, Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an anderen Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen am Straßenniveau, für Beleuchtungseinrichtungen, Grün- und Brunnenanlagen, Aufstellung von Sitzbänken, Fahrradständern und Spielgeräten als Bestandteil der Fußgängerstraßen,
 6. die Kosten, die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind,
 7. die Inanspruchnahme Dritter für Planungs- und Bauleitungsarbeiten sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- 2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die angrenzenden freien Strecken.
- 3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind, ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.



Amtlicher Teil

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- 1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwands, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,

b) bei der Verteilung des Aufwands nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- 2) Überschreiten die Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt die durch die Überschreitung verursachten Mehraufwendungen allein. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- 3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) gemeinsamer bzw. kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Entwässerungseinrichtungen			70 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) gemeinsamer bzw. kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v. H.
f) Beleuchtung und Entwässerungseinrichtungen			50 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.



Amtlicher Teil

Bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	Anteil der Beitrags- pflichtigen
e) gemeinsamer bzw. kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	35 v. H.
f) Beleuchtung und Entwässerungseinrichtungen			20 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.			
5) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Die Absätze 3 und 4 gelten daher insbesondere nicht für Wendepunkte am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen; für derartige Anlageteile ist auch der Anteil des Aufwands zu Grunde zu legen, der auf Flächen entfällt, die über die in Absätzen 3 und 4 festgelegten Breiten hinausgehen.			
6) Für den Fall, dass für Anlagen Regelungen der vorliegenden allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Nauen bezüglich der Bestimmung des beitragsfähigen Aufwandes und/oder der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nicht zutreffen bzw. dem Grundsatz der Vorteilsgerechtigkeit nicht hinreichend gerecht werden, bestimmt die Stadt Nauen im Einzelfall durch eine besondere anlagenbezogene Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen. Für die Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für die Durchführung von straßenbaulichen Maßnahmen an Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen gilt das Gleiche.			
7) Im Sinne des Absatz 3 gelten als <ol style="list-style-type: none"> 1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen. 2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind. 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. 			
8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedlich anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.			
			9) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlage im Sinne des § 4 Abs. 3 erschlossen werden, wird der sich nach den Regelungen dieser Satzung ergebende Straßenbaubeitrag nur zu zwei Dritteln erhoben (Mehrfacherschließungsermäßigung). Den Restbetrag trägt die Gemeinde.
			10) Zuschüsse Dritter sind soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Anlieger zu verwenden.
<h3>§ 5</h3> <h4>Verteilung des umlagefähigen Aufwandes</h4>			
			1) Der nach §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
			2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die gesamte Grundstücksfläche, wenn der Bebauungsplan für das Grundstück die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festsetzt, 2. bei Grundstücken, außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, <ol style="list-style-type: none"> a) soweit sie an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.
			3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die erschlossene Grundstücksfläche vervielfacht mit: <ol style="list-style-type: none"> a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,25,



Amtlicher Teil

- b) 0,5 bei Grundstücken, die einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze),
- c) 0,1 wenn die Fläche weder baulich noch gewerblich genutzt werden kann (z.B. Grundstücke mit Trafostationen oder Pumpwerken),
- d) 0,033 bei Nutzung als Ackerland, Wiese oder Weideland,
- e) 0,0167 bei Waldbestand.
- 4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- 5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Überschreitet die nach der näheren Umgebung (in Anwendung des § 34 BauGB) zulässige Zahl der Vollgeschosse die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, so ist die zulässige Vollgeschosszahl maßgeblich.
Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks, geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der nach der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können sowie bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- 6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe,
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zu Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Abschnitte von Anlagen

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt werden.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radwege
5. Gehwege
6. gemeinsame bzw. kombinierte Geh- und Radwege
7. Parkflächen
8. Beleuchtung
9. Entwässerungseinrichtungen
10. unselbständige Grünanlagen

§ 8

Vorausleistung und Ablösung

- 1) Die Stadt ist berechtigt, vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld zu erheben. Die Vorausleistung kann erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
Die geleisteten Vorausleistungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht mehr beitragspflichtig ist.
- 2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden.
Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage,
- b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gem. § 6,
- c) Beendigung der Teilmaßnahme gem. § 7.



Amtlicher Teil

§ 10 Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Eigentümers unberührt.
- 4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Fälligkeit

Die Vorausleistung (§ 8 Abs. 1) und der endgültige Beitrag werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig. Die Fälligkeit der Ablöse (§ 8 Abs. 2) richtet sich nach der Vereinbarung in dem entsprechenden Ablösevertrag.

§ 12 Billigkeitsregelung

Beitragspflichtige können einen Antrag auf Billigkeitserlass stellen, wenn die Einziehung der Beitragsschuld nach Lage des Einzelfalls unbillig im Sinne des § 12c Abs. 2 KAG ist bzw. zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Näheres regelt die Richtlinie für Billigkeitserlasse der Stadt Nauen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten der Stadt Nauen vom 02. Februar 2005 außer Kraft.

Nauen, 27.08.2013

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Nauen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am **26. August 2013** nachfolgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Nauen beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- 1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
 1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und In-

dustriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,

- a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite von bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite von bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,



Amtlicher Teil

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 sind bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nr. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- 2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- 3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- 4) Die Abs. 1 Nr.1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- § 3**
- Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**
- Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- § 4**
- Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**
- Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.
- § 5**
- Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes**
- 1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gem. § 4 reduzierte Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- 2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, soweit sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, die gesamte Grundstücksfläche des an die Erschließungsanlage angrenzenden bzw. durch eine Zuwegung mit der Erschließungsanlage verbundenen Grundstückes.
- 3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.
- Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- 4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird bei Grundstücken im Sinne § 5 Abs. 2 und 3 die zu berücksichtigende Fläche vervielfacht mit:
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,9 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) 2,2 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen; der Nutzungsfaktor steigt um 0,3 für jedes weitere Vollgeschoss,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen),
- g) 0,5 bei einer Nutzung als Kleingartenanlage i.S.d. Bundeskleingartengesetzes.
- 5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- 6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:



Amtlicher Teil

- a) Bei bebauten bzw. unbebauten aber bebaubaren Grundstücken im unbeplanten Innenbereich ist die Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse, deren Anzahl sich aus der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse bei Anwendung der diesbezüglichen Zulässigkeitsregelungen des § 34 BauGB ableiten lässt, zu Grunde zu legen.
- b) Ist tatsächlich eine höhere als die gemäß Abs. 6 Satz 1 Buchst. a) abzuleitende Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- 7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht;
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet,
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industrielle oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- 8) Vollgeschosse sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.
Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe des Innen- und des Außenbereiches entsprechen den dem Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmenden bauplanungsrechtlichen Begriffen des Innenbereiches gem. § 34 BauGB und des Außenbereiches gem. § 35 BauGB.
- 9) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, wird der sich nach den Regelungen dieser Satzung ergebende Erschließungsbeitrag nur zu zwei Dritteln erhoben (Mehrfacherschließungsermäßigung). Den Restbetrag trägt die Gemeinde.
- 10) Zuschüsse Dritter sind soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Anlieger zu verwenden.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für:

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. gemeinsame bzw. kombinierte Geh- und Radwege,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. unselbständige Grünanlagen,
11. Mischflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Ziffer 11 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktions-trennung verzichten.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- 1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem technischen Bauprogramm.
- 2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen und Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
 - b) unselbständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- 3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.



Amtlicher Teil

§ 8

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale oder endgültige Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 9

Vorausleistungen und Ablösung

- 1) Auf Grundlage des § 133 Abs. 3 BauGB können durch die Stadt Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erhoben werden.
- 2) Der zukünftige Erschließungsbeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.
Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 10

Billigkeitsregelung

Beitragspflichtige können einen Antrag auf Billigkeitserlass stellen, wenn die Einziehung der Beitragsschuld nach Lage des Einzelfalls unbillig im Sinne des § 12c Abs. 2 KAG ist bzw. zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist (§ 135 Abs. 5 BauGB). Näheres regelt die Richtlinie für Billigkeitserlasse der Stadt Nauen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Nauen vom 17.11.1999 außer Kraft.

Nauen, 27.08.2013

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Zweite Änderungssatzung vom 26. August 2013 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19. September 2011 – StraGebSatz –

Aufgrund von § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19] S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13, [Nr.09]) und § 49 a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15] S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, [Nr.03]) sowie §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, [Nr.18]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 26.08.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I

In § 1 **Allgemeines** Abs. 3) Buchstabe b und c werden im jeweils letzten Satz die Worte „entlang der“ durch die Worte „parallel zur“ ersetzt.

ARTIKEL II

In § 5 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz** ändern sich die Gebührensätze wie folgt:

- 3) Die Benutzungsgebühr für die Sommerreinigung beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmonatlichen Reinigung
0,01007159 €
- 4) Für die Winterreinigung unterteilt sich die Benutzungsgebühr in eine Grundgebühr, die die fixen Vorhaltekosten abdeckt und in eine Verbrauchsgebühr, die die variablen Kosten in Abhängigkeit der jeweiligen Wetterlage beinhaltet.
 - a) die Grundgebühr beträgt jährlich
für jedes angeschlossene Grundstück einheitlich 11,56 €
 - b) die Verbrauchsgebühr beträgt jährlich
je m² Grundstücksfläche 0,01344293 €.

ARTIKEL III

Die Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen – StraGebSatz-, Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:



Amtlicher Teil

1. Es werden neu eingefügt folgende Zeilen:

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung bei Angabe von Hausnummern jeweils rechte und linke Seite	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
Kernstadtgebiet					
Stöckerstraße		G	G	0	G
Von-Baußen-Allee		G	G	0	G
OT Kienberg					
Hofweg		G	G	0	G
OT Markee					
Verbindungsweg zwischen Neuhofer Landweg und Alte Schulstraße		G	G	0	G

2. Der Inhalt nachfolgender Zeilen wird wie folgt geändert:

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung bei Angabe von Hausnummern jeweils rechte und linke Seite	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
Hertfelder Dorfstraße	*bezogen auf Nr. 17,19,21,24,26,28,36,64,66	G	G	S/*0	G

ARTIKEL IV

Die Satzungsänderung tritt bezüglich der Artikel I und III am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen, bezüglich Artikel II zum 01.01.2014 in Kraft.

Nauen, den 27. August 2013

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Änderung zum B-Plan „Solarpark Dechtower Damm“, Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.08.2013 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gefasst.

Die Offenlage des Entwurfes des B-Planes „Solarpark Dechtower Damm“, der textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich Umweltbericht, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die FFH Verträglichkeitsprüfung (Anlage Plan) werden in der Zeit vom **24.09.-einschl. 24.10.2013** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Di. 8.30- 12.00 und 13.30- 17.00 Uhr
Mi. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Do. 8.30- 12.00 und 13.30- 18.00 Uhr
Fr. 8.30- 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen zum Bebauungsplan-/Flächennutzungsplanverfahren vor:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Stellungnahme des LUGV zu Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft / Hydrologie
- Stellungnahme des Landkreises Havelland, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Stellungnahme des Landesverbandes anerkannter Naturschutzverbände GbR

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Amtlicher Teil

Änderung zum FNP der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile in Bezug auf den B-Plan „Solarpark Dechtower Damm“, Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.08.2013 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gefasst.

Die Offenlage des Entwurfes des FNP Änderungsverfahrens in Bezug auf den B-Plan „Solarpark Dechtower Damm“, der textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlage Plan) werden in der Zeit vom **24.09.- einschl. 24.10.2013** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00 Uhr
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00 Uhr
Fr.	8.30- 12.30 Uhr

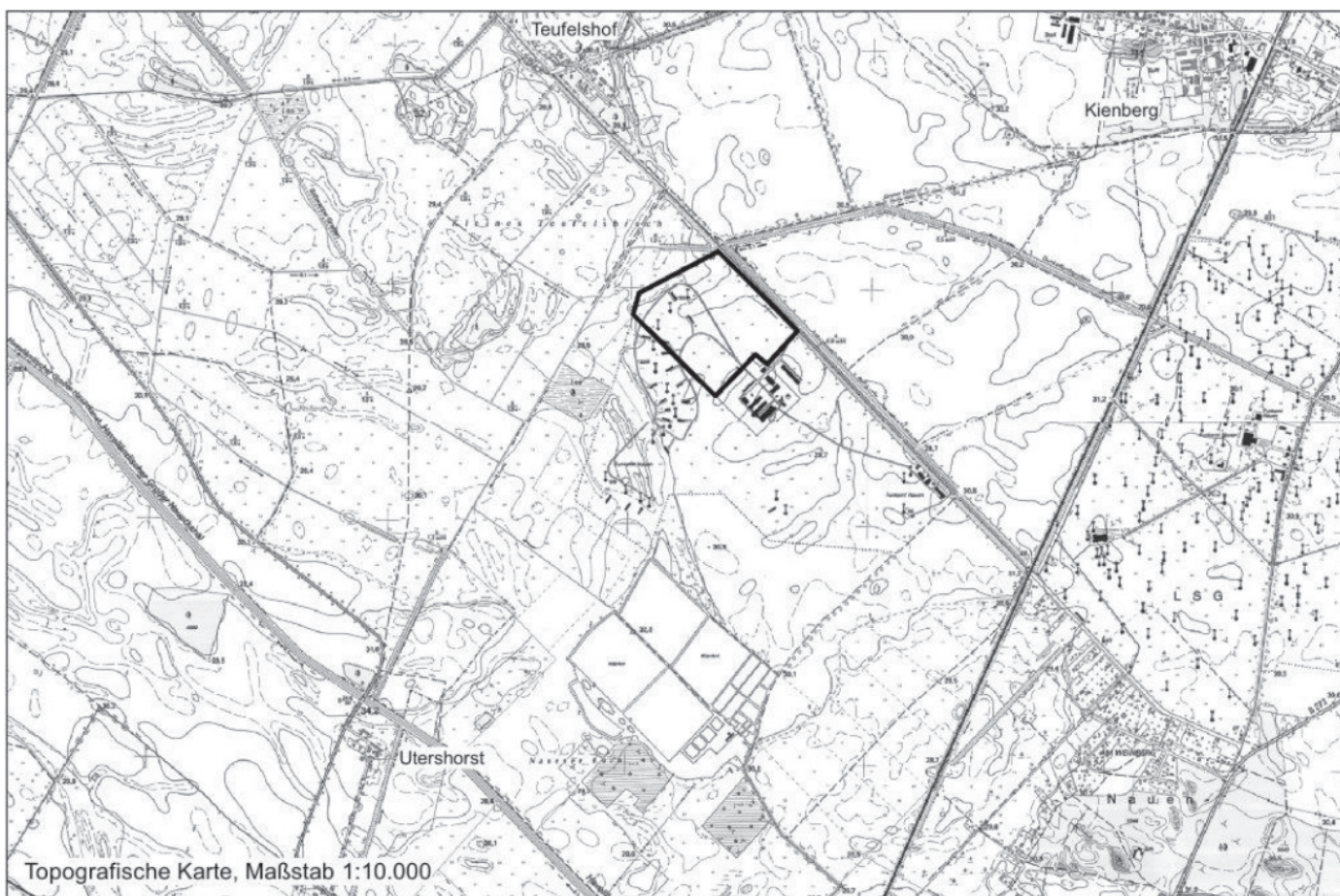
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen zum Bebauungsplan- / Flächennutzungsplanverfahren vor:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Stellungnahme des LUGV zu Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft / Hydrologie
- Stellungnahme des Landkreises Havelland, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Stellungnahme des Landesverbandes anerkannter Naturschutzverbände GbR

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.





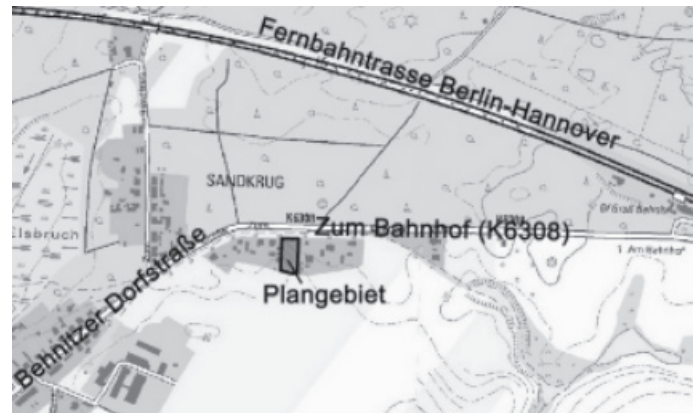
Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Zum Bahnhof“ der Stadt Nauen, OT Groß Behnitz Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.08.2013 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Zum Bahnhof“ im Ortsteil Groß Behnitz gefasst. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 230 der Flur 4, Gemarkung Groß Behnitz (siehe Planskizze).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Ziel verfolgt, das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet auszuweisen und damit eine Wohnbebauung zu ermöglichen.

Planskizze:



Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen im Bereich der Ortslage Groß Behnitz bezüglich des Bebauungsplans „Zum Bahnhof“ Änderungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.08.2013 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen im Bereich der Ortslage Groß Behnitz in Bezug auf die Aufstellung des Bebauungsplans „Zum Bahnhof“ gefasst. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 230 der Flur 4, Gemarkung Groß Behnitz (siehe Planskizze).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll eine Darstellungsänderung einer Grünfläche in Fläche für Wohnnutzung (W) in einer Größe von ca. 0,25 ha bewirkt werden (siehe Planskizze).

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Planskizze:



Bisherige Darstellung im FNP

Geplante Darstellung im FNP



Amtlicher Teil

Änderung zum B-Plan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“, Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.08.2013 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gefasst.

Die Offenlage des Entwurfs des B-Planes Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“, der Begründung mit Umweltbericht und der textlichen Festsetzungen (Anlage Plan) werden in der Zeit vom **24.09.- einschl. 24.10.2013** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00 Uhr
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00 Uhr
Fr.	8.30- 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Stellungnahme zum Schutz des Landschaftsbildes
- Stellungnahme zum Immissionsschutz
- Stellungnahme zum Gewässerrandstreifen
- Stellungnahme zum besonderen Artenschutz
- Stellungnahme zum Naturdenkmal
- Stellungnahme zum Bodendenkmal
- Stellungnahme zu Kompensationsflächen
- Stellungnahme zur landwirtschaftlichen Nutzung

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Nauen und Ortsteile (in Bezug auf den B-Plan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“), Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.08.2013 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gefasst.

Die Offenlage des Entwurfs des FNP-Änderungsverfahrens in Bezug auf den B-Plan Sondergebiet „Solarpark Groß Behnitz“ und der Begründung mit Umweltbericht (Anlage Plan) werden in der Zeit vom **24.09.- einschl. 24.10.2013** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00 Uhr
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00 Uhr
Fr.	8.30- 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Stellungnahme zum Schutz des Landschaftsbildes
- Stellungnahme zum Gewässerrandstreifen
- Stellungnahme zum Naturdenkmal
- Stellungnahme zu Kompensationsflächen
- Stellungnahme zur landwirtschaftlichen Nutzung

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.





Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Hauptanweg“ der Stadt Nauen, OT Börnicke Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.08.2013 den Beschluss zum Entwurf und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Hauptanweg“ im Ortsteil Börnicke gefasst.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Hauptanweg“ der Stadt Nauen, OT Börnicke, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der textlichen Festsetzungen öffentlich ausgelegt. Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **24.09. – einschließlich 24.10.2013** in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG, Flurbereich vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

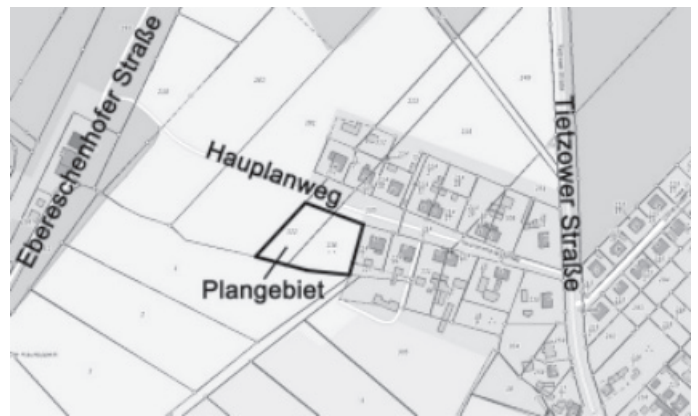
- Stellungnahme zum Immissionsschutz
- Stellungnahme zu den Belangen der Wasserwirtschaft und der Hydrologie
- Informationen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft, Vegetation, Tierwelt
- Artenschutzrechtliche Prüfung und Stellungnahme zu den Belangen des besonderen Artenschutzes

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der genannten Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit in ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der o. g. Dienstzeiten durchgeführt werden (Tel. 03321 - 408 213).

Planskizze:



Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen in Bezug auf den Bebauungsplan „Hauptanweg“ der Stadt Nauen, OT Börnicke Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.08.2013 den Beschluss zum Entwurf und über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen in Bezug auf den Bebauungsplan „Hauptanweg“ im Ortsteil Börnicke gefasst.

Gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative BauGB wird der Entwurf der FNP-Änderung in Bezug auf den Bebauungsplan „Hauptanweg“ der Stadt Nauen, OT Börnicke, einschließlich der Begründung öffentlich ausgelegt. Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **24.09. – einschließlich 24.10.2013** in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG, Flurbereich vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Das Änderungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der genannten Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der o. g. Dienstzeiten durchgeführt werden (Tel. 03321 - 408 213).

Planskizze:



Derzeitige FNP-Darstellung

Geplante FNP-Darstellung



Amtlicher Teil

Inkrafttreten des Bebauungsplanes NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“ OT Waldsiedlung 3. Änderung (Herausnahme der Planstraße Kiebitzweg)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.08.2013 den Bebauungsplan NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“ OT Waldsiedlung 3. Änderung (Herausnahme der Planstraße Kiebitzweg), mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“ OT Waldsiedlung 3. Änderung (Herausnahme der Planstraße Kiebitzweg), betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 37, Flurstücke 58-61, 306, 307, 63-74, 292, 293, 294, und 76-79 (siehe Plan).

Der Bebauungsplan NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“ OT Waldsiedlung 3. Änderung (Herausnahme der Planstraße Kiebitzweg) der Stadt Nauen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Nauen bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes im Amtsblatt für die Stadt Nauen tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“ OT Waldsiedlung 3. Änderung (Herausnahme der Planstraße Kiebitzweg), mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
bereitgehalten. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 BauGB hingewiesen: Demnach werden

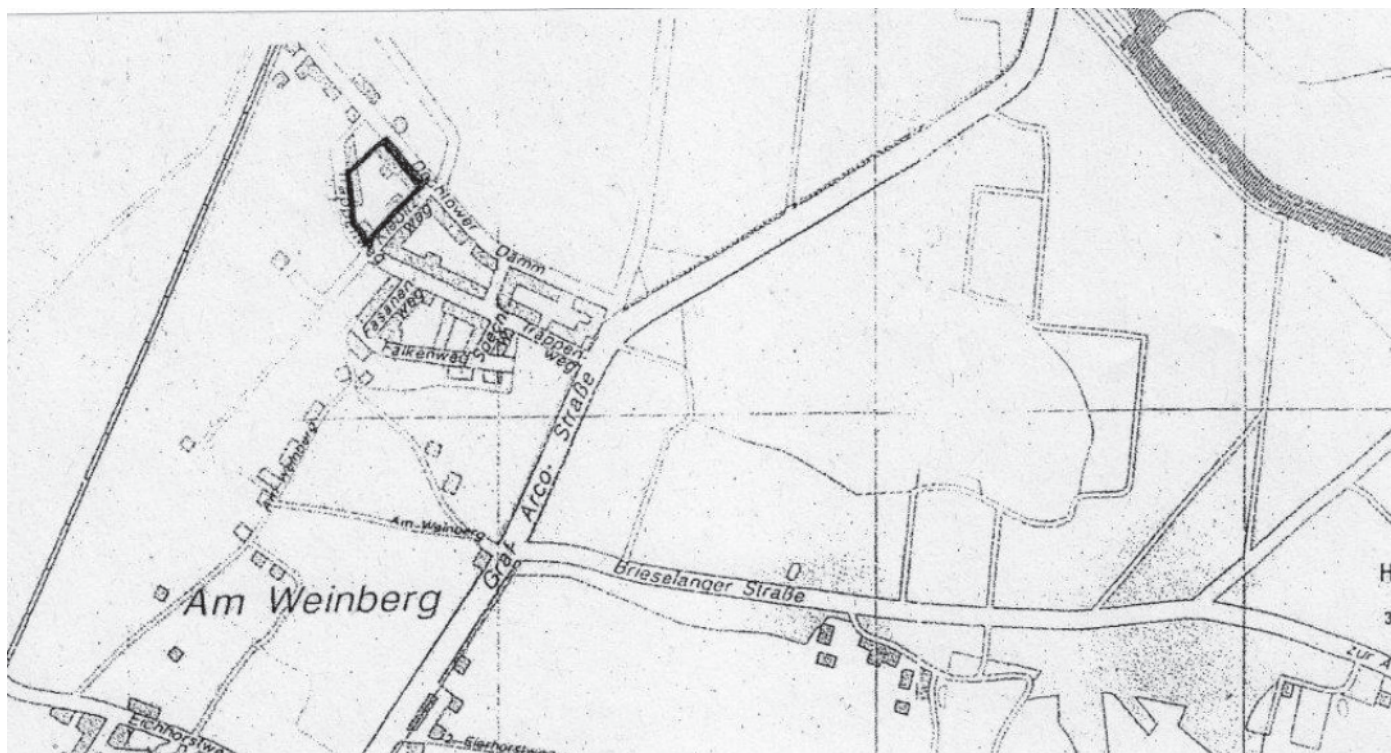
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nauen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

(Zur Karte):

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes NAU 0012/93 „Stadtwaldsiedlung“ umfasst die Flurstücke 58 – 61, 306, 307, 63 – 74, 292, 293, 294 und 76 – 79 der Flur 37 in der Gemarkung Nauen und wird begrenzt durch den Dechtower Weg im Nordosten, den Kiebitzweg im Südosten, den Trappenweg im Südwesten und der Flurstücksgrenze der Flurstücke 56 und 57 in der Gemarkung im Nordwesten.





Amtlicher Teil

Inkrafttreten des Bebauungsplanes NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ 3. Änderungsverfahren, Ausweisung eines Teilbereiches als „Sozialpädagogische Einrichtung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.08.2013 den Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ 3. Änderungsverfahren, mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gebilligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ 3. Änderungsverfahren, betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 32, Flurstücke 39/22, 39/48, 91 (tw.) und 92 (tw.).

Der Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ 3. Änderungsverfahren, der Stadt Nauen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Nauen bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes im Amtsblatt für die Stadt Nauen tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ 3. Änderungsverfahren, mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
bereitgehalten. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 BauGB hingewiesen:

Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nauen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



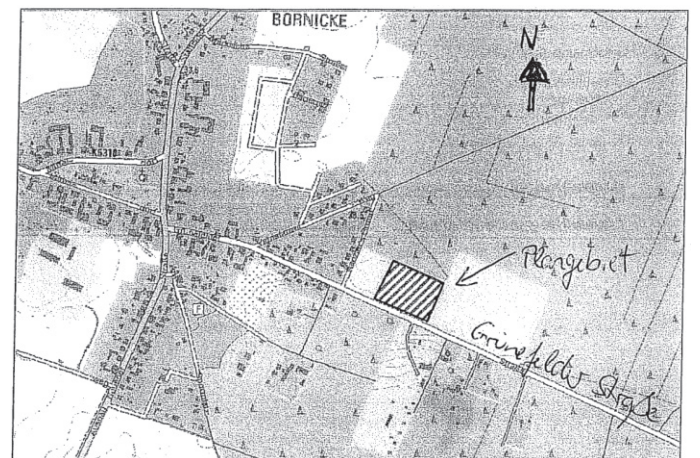
Bebauungsplan Grünfläche „Pferdekoppel“, 1. Änderung, der Stadt Nauen, OT Börnicke – Offenlage des Vorentwurfes

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in der Sitzung am 08.08.2013 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Grünfläche „Pferdekoppel“, 1. Änderung, im OT Börnicke zustimmend zur Kenntnis genommen und den Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden bestimmt.

Gemäß § 3 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes Grünfläche „Pferdekoppel“, 1. Änderung im OT Börnicke einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Das Plangebiet besitzt eine Größe von etwa 1,19 ha und umfasst das Flurstück 198 (teilweise) der Flur 4 in der Gemarkung Börnicke. Der Geltungsbereich ist in der Abbildung skizziert.

Mit der Planänderung wird das Ziel verfolgt, eine Fläche für Versorgungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ festzusetzen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kleinwindkraftanlage mit einer Leistung von 30 kW und 25 Meter Höhe geschaffen werden.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **24.9.2013 bis einschließlich 25.10.2013** in der Stadtverwaltung 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, 1. OG, während der Dienstzeiten:



Übersichtskarte TK 10 mit Darstellung des Änderungsbereichs (ohne Maßstab)



Amtlicher Teil

Montag und Mittwoch von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
 Dienstag von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
 Donnerstag von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
 Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Es liegen noch keine umweltbezogenen Informationen vor.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit den Plan erörtern lassen und hat Gelegenheit zur Äußerung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Tel. 03321 408 213).

Widmung von Verkehrsflächen Widmungsverfügung „Alte Schulstraße“ Ortsteil Markee

Auf der Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 03) wird die nachstehende Verkehrsfläche in 14641 Nauen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Straßenbezeichnungen und Lage der Straße:

Alte Schulstraße/ Verbindungsweg

Gemarkung: Markee, Flur 6
 Flurstücke: 3 und 4
 Gesamtgröße: 1.050 m²

2. Widmungsinhalt:

2.1 Einstufung: Die o.g. Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStG als Gemeindestraße eingestuft.
 2.2 Träger d. Straßenbaulast: Stadtverwaltung Nauen
 2.3 Widmungseinschränkungen: Beschränkung auf Fußläufigkeit und nicht motorisierten Fahrverkehr

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstück sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung Nauen, FB Bau, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 34, zu den folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel. 03321/ 408238

Nauen, 27.08.2013

gez. Detlef Fleischmann
 Bürgermeister

Siegel

Widmung von Verkehrsflächen Widmungsverfügung „Mühlenbergweg“ Ortsteil Berge

Auf der Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 03) wird die nachstehende Verkehrsfläche in 14641 Nauen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Straßenbezeichnungen und Lage der Straße:

Mühlenbergweg

Gemarkung: Berge, Flur 2
 Flurstück: 253
 Gesamtgröße: 549 m²

2. Widmungsinhalt:

2.1 Einstufung: Die o.g. Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStG als Gemeindestraße eingestuft.
 2.2 Träger d. Straßenbaulast: Stadtverwaltung Nauen
 2.3 Widmungseinschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstück sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung Nauen, FB Bau, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 34, zu den folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel. 03321/ 408238

Nauen, 27.08.2013

gez. Detlef Fleischmann
 Bürgermeister

Siegel



Amtlicher Teil

Zwischeninformation zum Stand der Widerspruchsbearbeitung zu den Bescheiden über Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2013

Aufgrund zahlreich eingegangener Widersprüche zu den Bescheiden über Straßenreinigungsgebühren wird sich die Bearbeitung voraussichtlich noch bis ins IV. Quartal 2013 hinziehen. Es wurden bereits 63 % der eingegangenen Widersprüche abschließend beschieden.

Zur Gewährleistung einer zügigen Abarbeitung bittet die Verwaltung von Nachfragen zum Stand der offenen Verfahren abzusehen.

Beitragsschlussbescheidung

Als Folge der umfangreichen Investitionen im Jahr 2012 ist die Stadt Nauen gehalten, auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) und des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem Satzungswerk der Stadt Nauen die betreffenden Eigentümer per Bescheid an den Herstellungskosten zu beteiligen. Die Beitragsbescheidung beginnt im Laufe dieser Woche und wird sich voraussichtlich bis in den November erstrecken. Mit der Beitragserhebung erfolgt auch die Abrechnung der Grundstückszufahrten (sofern diese in der Maßnahme enthalten waren) mittels Kostenerstattungsbescheid. Folgende Straßenzüge sind betroffen:

- Brandenburger Straße (Radweg + SBL)
- Hamburger Straße (SBL)
- Bardeystraße (Straßenbau + SBL)
- Florastraße (Straßenbau)
- Am Ritterfeld (Straßenbau + SBL)
- Danziger Straße (Straßenbau)
- An den Rohrwiesen (Straßenbau + SBL)
- Fasanenweg, OT Waldsiedlung (Straßenbau + SBL)
- Spechtweg, OT Waldsiedlung (Straßenbau + SBL)
- Landweg OT Börnicke (Straßenbau)

Über weitere Details informiert Sie gerne der FB 60. Für Fragen steht Ihnen Fr. Benz unter folgender Telefonnummer zur Verfügung: 03321/408 261.

Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, ein Baugrundstück, Parkstraße Ecke Poetensteig, Flurstück 50 und 51/2 der Flur 15 Gemarkung Nauen mit einer Größe von 589 m² zu verkaufen.

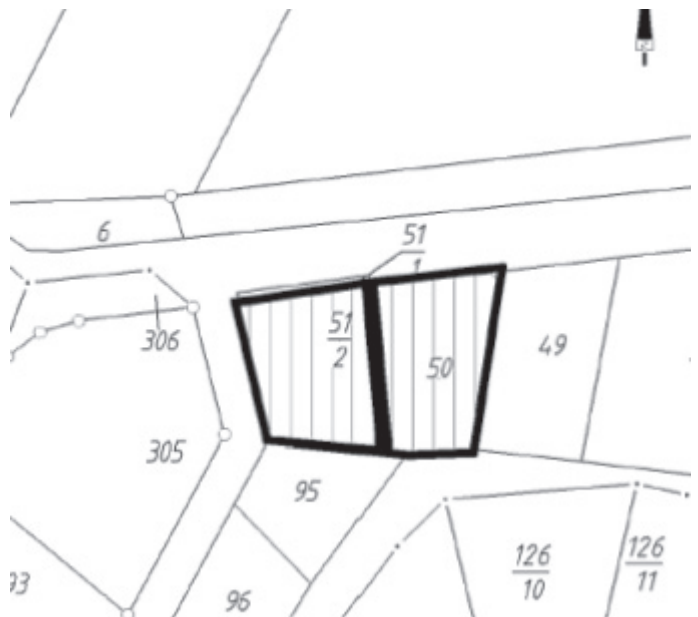
Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf mindestens 26.505 €. Bei reger Nachfrage entscheidet das Höchstgebot, sofern die Bonität nachgewiesen ist. Juristische Personen werden gebeten, ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen. Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt. Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei. Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar. Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Parkstraße“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen. Bieterschluss ist der 30.09.2013





Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren Lichtenberg/Karwe Verf.-Nr. 4003C Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Lichtenberg/Karwe, Verf.-Nr.: 4003C, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 149 FlurbG² die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgesetzten Umfange ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Schlussfeststellung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e in Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 03.07.2013

*Im Auftrag
Großelndemann*

Dienstiegel

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH Landkreis Havelland- Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) Schwanebeck

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Emissionsmessungen an der Abluftreinigungsanlage der MBA

Berichtszeitraum/ Emissionsdaten 2012

1.) Gesetzliche Grundlagen

Entsprechend des § 15 der Dreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen- 30. BImSchV) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Nr. 5.24 des Änderungsgenehmigungsbescheides Nr. 04.00.0/03 vom 30.06.2003 hat der Betreiber von biologischen Abfallbehandlungsanlagen die Öffentlichkeit über die Messungen von Emissionen zu unterrichten.

Dabei handelt es sich um die Messungen der Emissionsgrenzwerte gemäß § 6 der 30. BImSchV, wobei der Wortlaut heißt:

„Der Betreiber hat die biologische Abfallbehandlungsanlage so zu errichten und zu betreiben, dass in den zur Ableitung in die Atmosphäre bestimmten Abgasströmen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Gesamtstaub 10 mg/cbm
 - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 20 mg/cbm
2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Gesamtstaub 30 mg/cbm
 - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 40 mg/cbm



Amtlicher Teil

3. kein Monatsmittelwert, bestimmt als Massenverhältnis nach § 10 Abs. 2, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Distickstoffoxid 100 g/Mg
 - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 55 g/Mg
4. kein Messwert einer Probe den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:

Geruchsstoffe 500 GE/cbm und
5. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Dioxine/ Furane, angegeben als Summenwert gemäß Anhang zur 17. BImSchV, 0,1 ng/cbm."

Im Fall der MBA Schwanebeck betrifft das die Emissionen der gefassten und gereinigten Abluft aus der Annahme- und Aufbereitungshalle, der Beschickungshalle den Intensivrotten 1 und 2 sowie der biologischen Behandlungsstufe der MBA, gemessen am Kamin der Abluftreinigungsanlage.

Die Ableitung der gereinigten Abluft erfolgt über einen Kamin mit einer Höhe von 14m gemäß den Anforderungen des § 7 der 30. BImSchV der besagt, dass der Betreiber die Abgasströme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 so abzuleiten hat, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt; eine Ableitung über Schornsteine ist erforderlich.

2.) Allgemeine Angaben

Die MBA Schwanebeck wurde in einer technisch einfachen Form bereits im Februar 1998 erstmalig in Betrieb genommen. Durch die „Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen“ vom 20.02.2001 wurde es notwendig, die MBA technisch zu ertüchtigen. Deshalb wurde im Jahr 2004/2005 der 1. Erweiterungsabschnitt der MBA Schwanebeck errichtet. Dieser ging im Februar 2005 in den Probetrieb. Der reguläre Anlagenbetrieb begann am 01.06.2005.

Im Jahr 2005/ 2006 wurde die Anlage mit dem 2. Erweiterungsabschnitt komplettiert.

Durchsatzzahlen:

Im Jahr 2012 wurden in der MBA Schwanebeck insgesamt behandelt/ erzeugt:

Input	
Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	ca. 25.574 Mg
Mechanisch vorbehandelte Abfälle	ca. 49.456 Mg
Output	
Deponiefraktion zur Ablagerung (Deponie Schwanebeck)	ca. 11.975 Mg
Mechanisch behandelte Abfälle (MEAB)	ca. 32.201 Mg
Heizwertreiche Fraktion zur energetischen Verwertung	ca. 9.144 Mg

Die Abluftreinigung erfolgt seit dem Februar 2005 über eine zweiliniige „regenerative thermische Oxidationsanlage“ (RTO), die seit Mai 2006 um eine weitere Linie auf insgesamt 3 Linien erweitert wurde. In dieser RTO-Anlage werden die schädlichen Bestandteile der gefassten Abluft bei einer Temperatur von mindestens 850°C und einer Mindestverweilzeit von 2 Sekunden (vgl. dazu Änderungsgenehmigungsbescheid vom 30.06.2003, Nr. 5.13) nahezu vollständig oxidiert.

Um die Entstehung von Stickoxiden zu vermeiden, werden Stickstoffverbindungen (z.B. Ammoniak) vorher über je einen sauren Wäscher pro Linie ausgefällt.

Am 24.03.2011 wurde ein Antrag auf Temperaturabsenkung (Änderungsanzeige nach §15 BImSchG) beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung West (LUGV) gestellt. Der Versuchsablaufplan und der Messplan wurden inhaltlich abgestimmt und die Versuchsdurchführung erfolgte von 24.10.11 bis zum 26.10.11. Mit Feststellungsbescheid Nr. 36/11/A15 vom 22.02.2012 wurde die beantragte Temperaturabsenkung in der RTO von 850°C auf 820°C genehmigt.

3.) Durchführung, Ergebnisse und Bewertungen der Einzelmessungen am Kamin der Abluftreinigungsanlage

Für das Jahr 2012 war eine Messung zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen Anfang Dezember 2012 vorgesehen. Auf Grund der Witterungsbedingungen konnte erst im März 2013 die Emissionsmessung durchgeführt werden. Es wurden entsprechend des §6 der 30. BImSchV folgende Messwerte ermittelt:

Dioxine/ Furane, PCDD/F		
Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
0,1 ng/ m ³		
(Halbstundenmittelwert)	19.03.2013 12:05 Uhr	0,0010 ng/ m ³
	20.03.2013 09:00 Uhr	0,0013 ng/ m ³
	21.03.2013 09:00 Uhr	0,0019 ng/ m ³

Geruch		
Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
500 Geruchseinheiten	21.03.2013	300/460/420

Gemäß Änderungsbescheid Nr. 004.00.00/03 vom 30.06.2003 und nach wesentlicher Änderung der Anlage gemäß Nachtragsgenehmigungsbescheid 053.04.00/005 vom 23.05.2006 des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung West Genehmigungsverfahrensstelle wurden weiter folgende Parameter untersucht:

Kohlenmonoxid		
Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
100 mg/ m ³		
(Tagesmittelwert)	19.03.2013 15:17 Uhr	7,39 mg/ m ³
	20.03.2013 12:20 Uhr	7,28 mg/ m ³
	21.03.2013 13:17 Uhr	8,79 mg/ m ³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid		
Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
100 mg/ m ³		
(Tagesmittelwert)	19.03.2013 15:17 Uhr	23,1 mg/ m ³
	20.03.2013 12:20 Uhr	37,2 mg/ m ³
	21.03.2013 13:17 Uhr	55,9 mg/ m ³

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid		
Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
350 mg/ m ³		
(Tagesmittelwert)	19.03.2013 15:17 Uhr	5,12 mg/ m ³
	20.03.2013 12:20 Uhr	2,82 mg/ m ³
	21.03.2013 13:17 Uhr	1,20 mg/ m ³

Bewertung der Messergebnisse

Die Ergebnisse der Messungen für die Schadstoffgruppen zeigen, dass die Grenzwerte sicher unterschritten werden und z.T. nur im Promillebereich des Halbstundenmittelwertes bzw. Tagesmittelwertes liegen. Die Messungen zeigen, dass alle Grenzwerte sicher eingehalten werden können.



Amtlicher Teil

4.) Durchführung, Ergebnisse und Bewertungen der kontinuierlichen Emissionsmessungen am Kamin der Abluftreinigungsanlage

Mit Hilfe einer kontinuierlichen Messung am Kamin werden für die Parameter Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff und Distickstoffoxid halbstündlich Messwerte ermittelt. Diese werden dann zur Berechnung von Halbstunden-, Tagesmittel- und Monatsmittelwerten herangezogen. Die Emissionsgrenzwerte gemäß § 6 der 30. BImSchV werden nachfolgend den ermittelten Messwerten gegenüber gestellt.

Im gesamten Jahr 2012 wurde keine ungereinigte Abluft, bedingt durch einen Anlagenausfall, in die Atmosphäre abgeblasen.

Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessung RTO Schwanebeck

Parameter	Einheit	Grenzwert	Halbstundenmittelwertüberschreitungen 2012 / Mittelwerte
Halbstundenmittelwerte			
Gesamtstaub	[mg/Nm ³]	30	13 Überschreitungen
Gesamtkohlenstoff (C ges.)	[mg/Nm ³]	40	44 geringfügige Überschreitungen
Tagesmittelwerte			
			Mittelwerte
Gesamtstaub	[mg/Nm ³]	10	0,161
Gesamtkohlenstoff (C ges.)	[mg/Nm ³]	20	9,714
Monatsmittelwerte			
			Mittelwerte
Distickstoffoxid	[g/Mg]	100	15,74
Gesamtkohlenstoff (C ges.)	[g/Mg]	55	11,015

Bewertung der Messergebnisse

Im Jahr 2012 konnten von 17.520 Halbstundenwerten 16.320 Halbstundenwerte erfasst bzw. ausgewertet werden. Die Differenz der Halbstundenmittelwerte ergab sich aus Aufzeichnungsverlusten bei Wartungsarbeiten und Defekten an der Gasanalyse. Nach dem Erkennen wurden diese Mängel schnellst möglich durch das Servicepersonal bzw. die Herstellerfirmen behoben.

Im Rahmen der erfassten Halbstundenmittelwerte wurde der Parameter Gesamtstaub (30 mg/Nm³) insgesamt 13 mal überschritten, d.h. bei insgesamt 16.320 Halbstundenwerten wurde im Betrachtungszeitraum der Grenzwert zu **99,92 %** eingehalten.

Beim Grenzwert für die Halbstundenmittelwerte des Parameters Gesamtkohlenstoff wurden im Jahr 2012 insgesamt 44 geringfügige Überschreitungen bei 16.320 Halbstundenwerten festgestellt, d.h. bei insgesamt 16.320 Halbstundenwerten wurde im Betrachtungszeitraum der Grenzwert zu **99,73 %** eingehalten.

Eine detaillierte Darstellung der Emissionswerte mit Klassenhäufigkeitsverteilungen kann beim Anlagenbetreiber auf Anfrage eingesehen werden. Die Protokolle können nach vorheriger Absprache mit Herrn Braatz, Tel. 03321- 4035403, bei der abh Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH, Goethestr. 59 in 14641 Nauen eingesehen werden.

Nauen, 06.Mai 2013

Braatz
Betriebsing.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen